



An die
Vernehmlassungsadressaten
gemäss Verzeichnis

Chur, 12. Januar 2006

Vernehmlassung zum Entwurf der Verordnung zum Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (Gesundheitsgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Ausgangslage

Am 19. Oktober 2005 hat der Grosse Rat das Gesetz über das Gesundheitswesen einer Teilrevision unterzogen (GRP 2005/2006 S. 789 ff.). Im Rahmen dieser Teilrevision wurden aufgrund der neuen Kantonsverfassung alle wichtigen Bestimmungen, die bisher in der vom Grossen Rat erlassenen Verordnung über die Ausübung von Berufen des Gesundheitswesens geregelt waren, in das Gesundheitsgesetz aufgenommen. Der Grosse Rat hat aufgrund dieser Ausgangslage zusammen mit der Verabschiedung der Teilrevision die Verordnung über die Ausübung von Berufen des Gesundheitswesens aufgehoben. Die vom Grossen Rat aufgehobene Verordnung über die Ausübung von Berufen des Gesundheitswesens enthielt auch Bestimmungen, die von ihrer Tragweite nicht auf Stufe eines Gesetzes zu regeln sind. Dementsprechend obliegt es gestützt auf Art. 45 der Kantonsverfassung der Regierung, die entsprechenden Bestimmungen in Form einer Verordnung zu erlassen.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1

In dieser Bestimmung werden die Zuständigkeiten der Amtsstellen für die in Art. 13 des Gesundheitsgesetzes dem Kanton übertragenen Aufgaben festgelegt. Dem Gesundheitsamt obliegt die federführende Rolle im Bereich der Koordination und Vernetzung der verschiedenen Akteure und der Angebote in der Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention auf kantonaler Ebene. Entsprechend stellt das Amt den interdepartementalen Aus-

tausch mit dem Sozialamt, dem Amt für Volksschule und Sport und dem Amt für Umwelt sicher. Es ist Ansprechpartner für die verschiedenen Fachstellen (Zentrum für Prävention und Gesundheitsförderung [ZEPRA], Aids-Hilfe GR usw.) und überwacht die Einhaltung der gemäss Art. 13 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes abgeschlossenen Leistungsaufträge (derzeit: ZEPRA und Aids-Hilfe GR). Da der Schulbereich spezielles Know How erfordert, bleibt dafür weiterhin das Amt für Volksschule und Sport zuständig.

Art. 2

Um einen optimalen Informationsaustausch und eine nachhaltige Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Stellen und den Gemeinden zu ermöglichen, werden die Gemeinde- und die Schulbehörden in Litera a verpflichtet, eine für die Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention zuständige Stelle zu bezeichnen. Diese Stellen arbeiten zweckmässigerweise eng mit dem vom Kanton beauftragten ZEPRA zusammen.

Gestützt auf Litera b haben die Gemeindebehörden bei der Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben darauf zu achten, dass die von ihnen getroffenen Entscheide möglichst geringe negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinde zeitigen. So ist z.B. ein Schulweg, der in möglichst grossem Abstand zum Verkehr angelegt wird, einem solchen, der entlang der Hauptstrasse geführt wird, vorzuziehen. Oder es ist darauf zu achten, dass bei Zonenplanungen oder konkreten Bauvorhaben die Geruchs- und Lärmbelastigungen für die Wohnbevölkerung möglichst gering gehalten werden. Auch verkehrsberuhigende Massnahmen können zur Gesundheitsförderung der Wohnbevölkerung beitragen.

Art. 3

Im Rahmen der Diskussion im Grossen Rat zum revidierten Artikel 15 Absatz 1 des Gesundheitsgesetzes wurde die Frage aufgeworfen, ob bereits die Präsentation eines Produktes als solche vom Werbeverbot erfasst sei. Die nachfolgende Diskussion ergab, dass die reine Produkte- und Markeninformation nicht als Werbung im Sinne des Gesundheitsgesetzes gelten soll. Damit die Produkte- und Markeninformation nicht als Werbung gilt, muss sie ausgewogen und neutral abgefasst sein. Die Produkte- und Markeninformation darf nicht so ausgestaltet sein, dass die beworbenen Personen zum Kauf der betreffenden Produkte oder Marken animiert werden. Entsprechend darf die Produkte- oder Markeninformation den potentiellen Konsumentinnen und Konsumenten nicht ein positives Image des Alkohols oder des Rauchens mit Illusionen über die mit dem Konsum verbundenen möglichen gesundheitlichen Schäden vermitteln.

Im Sinne der anlässlich der Beratung im Grossen Rat abgegebenen Zusicherungen soll die Produkte- und Markeninformation bei Einhaltung der vorstehenden Rahmenbedingungen erlaubt sein.

In Absatz 2 werden beispielhaft Fälle der zulässigen Produkte- oder Markeninformation aufgezählt.

Art. 4

Die in Art. 28b des Gesetzes erwähnten Bewilligungsvoraussetzungen bedürfen einer Konkretisierung.

Art. 5

Dieser Artikel entspricht von der Zielsetzung dem aufgehobenen Art. 25 der Ausführungsbestimmungen zum Krankenpflegegesetz. Bei den Vorgaben des Departementes geht es vor allem darum, im Sinne einer speditiven Gesuchsüberprüfung einen Raster für die einzureichenden Qualitätsbeurteilungen vorzugeben, der insbesondere Auskunft über die vom Departement definierten Qualitätsindikatoren gibt. Zudem wird damit auch die Vergleichbarkeit der verschiedenen Institutionen gewährleistet. Aus Gründen der Effizienz wird für Pflegegruppen dasselbe Instrument wie für die sie unterstützende Organisation vorgeschrieben.

Art. 6

Für einzelne Berufe (beispielsweise die Psychotherapeuten) ist es möglicherweise notwendig, die Bewilligungsvoraussetzungen zur Berufsausübung in Form von Richtlinien zu konkretisieren. Dies betrifft im Wesentlichen diejenigen Berufe, die noch nicht einer eidgenössischen Regelung zugeführt wurden. Denkbar ist es auch, dass entsprechende Richtlinien im Zusammenhang mit der Zulassung von Personen aus den EU- und EFTA-Staaten zu erlassen sind. Diesen Personen dienen die Richtlinien dann als Behelf zur Erlangung der Bewilligung.

Art. 7

In der noch geltenden Verordnung des Grossen Rates sind die Tätigkeitsgebiete der darin aufgeführten Berufe umschrieben. Dies ist insbesondere dann problematisch, wenn sich das Tätigkeitsgebiet aufgrund der entsprechend erweiterten Aus- und Weiterbildung ausgedehnt hat. Da bereits in der bisherigen Praxis bei der Beurteilung des Umfangs des Tätigkeitsgebietes einzelner Berufe auf die aktuellen Umschreibungen der Ausbildungsrichtlinien des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie und des Schweizerischen Roten Kreuzes abgestellt wurde, ist es angezeigt, auch künftig diese Praxis weiterzuführen. Dies insbesondere auch aufgrund der Tatsache, dass in Zukunft mit wenigen Ausnahmen alle Berufe des Gesundheitswesens einer eidgenössischen Regelung zugeführt werden. Damit kann im Sinne der Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtssetzung und Rechts-

anwendung einerseits eine dynamische und gleichzeitig jederzeit aktuelle Regelung geschaffen und andererseits auf eine Vielzahl von Bestimmungen verzichtet werden.

Art. 8

Der Schutz der öffentlichen Gesundheit rechtfertigt es, den Beizug einer Ärztin oder eines Arztes für alle nicht universitären Berufe des Gesundheitswesens zu statuieren, wenn der Zustand der behandelten Person ärztliche Abklärung oder Behandlung erfordert. Analoges gilt für die universitären Gesundheitsberufe. Dies bedeutet, dass auch ein Arzt bei Bedarf verpflichtet ist, eine Spezialärztin beizuziehen oder zumindest eine Zweitmeinung einzuholen.

Art. 9 bis 16

Mit Ausnahme von Artikel 12 bezüglich der Bewilligungsvoraussetzungen für Naturheilpraktiker entsprechen diese Artikel denjenigen Bestimmungen, die für die betreffenden Berufe bereits heute Gültigkeit haben.

In Artikel 12 werden diejenigen Stellen aufgeführt, die von der Regierung als gesamtschweizerisch tätige Stellen, die ein Qualitätslabel für die Ausbildungen vergeben, anerkannt werden. Personen, die eine Registrierung einer der in Artikel 13 aufgeführten Stellen vorweisen können, wird bis zum In-Kraft-Treten einer eidgenössischen Anerkennung der entsprechenden Ausbildung die Berufsausübungsbewilligung erteilt.

Art. 17

Diese Bestimmung beinhaltet die wesentlichen Bestimmungen der Verordnung über Stellvertreter und Assistenten von Medizinalpersonen, so dass diese mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung aufgehoben werden kann.

Neu ist, dass auf die Regelung von Bewilligungen für Assistenten vollständig verzichtet wird. Dies bedeutet, dass künftig alle Personen, die unter der direkten fachlichen Verantwortung einer Person, die im Besitze einer entsprechenden Berufsausübungsbewilligung ist, tätig sind, keiner gesundheitspolizeilichen Bewilligung mehr bedürfen. Die Verantwortung für die von den Assistentinnen und Assistenten ausgeführten Tätigkeiten liegt vollständig bei den fachlich verantwortlichen Personen.

Die Bestimmung betreffend die Stellvertretung wie auch die Tatsache, dass die Assistenz-tätigkeit bewilligungsfrei ausgeübt werden darf, gilt neu für alle Berufe des Gesundheitswesens.

Art. 18 ff.

In Artikel 18 wird der Schutz der erworbenen Rechte statuiert. Die Artikel 19 und 20 entsprechen den Artikeln 10 und 11 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die

Ausübung von Berufen des Gesundheitswesens. Schliesslich enthält Artikel 21 alle Erlasse, die mit dem In-Kraft-Treten der vorliegenden Verordnung hinfällig und damit aufgehoben werden.

Die Vernehmlassungsunterlagen sind für Sie und weitere Interessierte ab sofort im Internet unter www.jpsd.gr.ch abrufbar.

Wir laden Sie ein, sich zu diesem Entwurf zu äussern. Ihre Stellungnahme wollen Sie uns bitte bis spätestens **am 27. Februar 2006** einreichen. Um uns die Auswertung zu erleichtern, sind wir dankbar, wenn Sie uns, falls Sie über die notwendigen technischen Einrichtungen verfügen, Ihre Stellungnahme per E-Mail (JPSD.Sekretariat@jpsd.gr.ch) übermitteln. Vielen Dank!

Freundliche Grüsse
JUSTIZ-, POLIZEI- UND SANITÄTS-
DEPARTEMENT GRAUBÜNDEN
Der Vorsteher

Dr. Martin Schmid
Regierungsrat

Beilage

Verzeichnis der Vernehmlassungsadressaten